



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

Außenhandel 2020



INHALT

Seite 4	Vorwort - AVE-Jahresbericht 2020
Seite 6	Handelspolitik WTO-Streitschlichtung funktionsunfähig USA versus EU – nächste Runde BREXIT – er ist tatsächlich eingetreten EU-Kommission führt Abschluss bilateraler Handelsabkommen fort Kambodscha – der Gau für alle Beteiligten ist eingetreten
Seite 12	Zollrecht und Zollpolitik „MASP“ – Digitalisierung der Zollprozesse schreitet voran Official Control Regulation (OCR) – einheitliches Regelwerk für importierende Unternehmen REX – Das System des registrierten Ausfühlers
Seite 16	Nachhaltigkeit Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) Nationale gesetzliche Regulierungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht Entwicklungen in Europa UN-Entwurf für eine rechtsverbindliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht
Seite 22	Initiativen
Seite 24	Internationales Engagement der AVE Die myanmarische Bekleidungsindustrie bis Dezember 2019 So unterstützt die AVE konkret in Myanmar Textilproduktion in Myanmar während der Corona-Krise Die AVE wird in Tunesien aktiv
Seite 28	Maßnahmen der AVE in Myanmar
Seite 29	AVE im Dialog Stellungnahmen und Positionspapiere
Seite 30	Pressemitteilungen Ausgewählte Zitate des AVE Präsidenten Dr. Matthias Händle Pressemitteilungen und Ausgewählter Pressespiegel
Seite 32	Über die AVE Präsidium und Geschäftsführung Mitgliedsfirmen und Mitgliedsverbände
Seite 34	Impressum

Vorwort

AVE-Jahresbericht

2020

Ein weiteres Jahr mit neuen schwarzen Schwänen – eine Umschreibung, die die Entwicklungen in den vergangen 12 Monaten wohl am besten zusammenfasst. Gerade der Ausbruch und die Ausbreitung des Coronavirus als Beispiel eines solchen schwarzen Schwans, sowie seine Auswirkungen weltweit haben verdeutlicht, wie sehr die Weltgemeinschaft mittlerweile zusammengewachsen ist. Gleichzeitig hat die Pandemie aber auch gezeigt, wie sehr wir an funktionierende Handels- und Güterströme im Außenhandel gewöhnt sind und davon abhängen. Und dies, obwohl Störungen in der jüngeren Vergangenheit eher die Regel als Ausnahme waren und uns hier regelmäßig die Störanfälligkeit vor Augen führen.

So war auch der Welthandel selbst während des vergangenen Jahres von solchen Störungen geprägt. Dazu gehören etwa weiterhin die zahlreichen Handelskonflikte, allen voran angetrieben durch die USA gegen ihre jeweiligen „Handelspartner“ wie China oder die EU. Auch wenn hier die finale Eskalation bisher ausblieb und sich Drohungen und versöhnlichen Worte aus dem Munde Trumps regelmäßig abwechselten, bleibt gerade dieses Gebaren mit eines der größten Unsicherheitsfaktoren für alle Beteiligten. Der Beitrag der USA, die Streitschlichtung der Welthandelsorganisation WTO quasi außer Kraft zu setzen, hat diese Unsicherheit entsprechend weiter steigen lassen. Aber auch der nun final erfolgte BREXIT, der zum Ende des Jahres nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich Realität werden wird, reiht sich in diese bedauernswerten Entwicklungen ein, die einem allgemeinen freien Außenhandel entgegenlaufen. Dieser Entwicklung, die aufgrund politischer Einflüsse mit einem ebenfalls weltweit zunehmenden Protektionismus einhergeht, gilt es nun durch Erfahrung sowie durch das Wissen um die Vorteile eines freien Handels aktiv entgegenzutreten.

Umso erfreulicher sind daher die Bemühungen und Ergebnisse der EU-Kommission, was den Abschluss weiterer Freihandelsabkommen angeht. Nicht nur wurden Abkommen mit den Mercosur-Staaten oder Mexiko final ausgehandelt, die beide aktuell einer Rechtsprüfung unterzogen werden. Auch ist das Abkommen mit Singapur seit November letzten Jahres in Anwendung, und das Abkommen mit Vietnam ist im August dieses Jahres in Kraft getreten. Und auch die durch die EU angestrebten Abkommen mit anderen Regionen und Ländern auf der Welt erzielen Fortschritte. Diese Entwicklungen bieten dem importierenden deutschen Einzelhandel neue und attraktive Beschaffungsmärkte und Handelsmöglichkeiten an. Dies ist auch notwendig, da das Coronavirus auch massiven Einfluss auf die aktuellen Entwicklungen und die zukünftige Gestaltung der globalen Lieferketten haben wird – und eine neue Balance zwischen Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit sowie Nachhaltigkeit gefunden werden muss.

Das nächste Jahr wird auch ein besonders prägendes sein für die Zukunft der Nachhaltigkeit. Die Frage, ob das freiwillige Engagement der Unternehmen ausreicht oder gesetzliche Regulierungen notwendig sind, um Sozial- und Umweltstandards entlang der Lieferkette zu verbessern, wurde im letzten Jahr auf unterschiedlichen Foren und Ebenen diskutiert.

Die kommenden Monate werden nun entscheidend sein, um die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regulierung derart zu begleiten, dass auch realistische und umsetzbare Anforderungen formuliert werden, die Unternehmen nicht überfordern, sondern ein „Level-Playing-Field“ schaffen – nicht nur in Deutschland, sondern in Europa.

Diesen Herausforderungen und Themen wird die AVE auch im kommenden Jahr ihre volle Aufmerksamkeit widmen und als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels die Interessen ihrer Mitglieder im Bereich der Handelspolitik, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie im Bereich der Nachhaltigkeit aktiv vertreten.



A stylized, handwritten signature in black ink, which appears to read 'D. Händle'.

Dr. Matthias Händle
Präsident

Handelspolitik

Die EU-Kommission befindet sich weiterhin im Krisenbewältigungsmodus. Ob nun die Funktionsunfähigkeit der WTO-Streitschlichtung seit Dezember letzten Jahres, der weiterhin schwelende Handelskonflikt mit den USA, der formal erfolgte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU oder die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen Kambodschas – die Kommission musste und muss mehrere Herausforderungen gleichzeitig meistern. Dennoch zeigt sich auch jetzt, dass sie weiterhin an ihren Grundwerten festhält und um partnerschaftliche Lösungen bemüht ist.

WTO-STREITSCHLICHTUNG FUNKTIONSunFÄHIG

Die Streitschlichtungsinstanz der Welthandelsorganisation WTO ist seit dem 11. Dezember 2019 wie befürchtet funktionsunfähig geworden. Grund hierfür ist eine aktuell zu geringe Anzahl berufener Richter (seit Dezember ist nur ein einziger Richter im Amt), nachdem die Amtszeit der beiden anderen Richter zu diesem Datum abgelaufen war bzw. nicht verlängert wurde. Die Benennung weiterer Richter wurde dabei insbesondere auch durch die USA blockiert.

Auch weil diverse Reformvorschläge, v.a. auf Initiative der EU, zunächst keinerlei Fortschritte hervorgebracht haben, hat sich die Kommission selbst als Reaktion auf diesen Stillstand zunächst um bilaterale Streitschlichtungen mit ihren Handelspartnern bemüht. So konnten etwa mit Norwegen oder Kanada entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Inzwischen wurde jedoch ein weiterer Weg eingeschlagen: so hat die Kommission im März dieses Jahres gemeinsam mit weiteren WTO-Mitgliedern, darunter mit China, aber ohne die USA, eine Übereinkunft erzielt, wie Handelsstreitigkeiten untereinander gelöst werden können. Das Verfahren soll sich dabei im Wesentlichen an WTO-Regeln orientieren und solange anwendbar sein, bis die Streitschlichtungsinstanz der WTO selbst wieder aktiv sein kann.

WTO-Streitschlichtung

Der Streitschlichtungsmechanismus stellt eines der wesentlichen Säulen der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization) dar. In der Regel sind in dieser Instanz sieben Richter mit einer Amtszeit von je vier Jahren berufen, drei Richter sind dabei mindestens erforderlich, um Entscheidungen herbeiführen zu können. Die Berufung der Richter erfolgt nach dem für die WTO typischen Konsensprinzip, d.h. die Zustimmung aller WTO-Mitglieder ist erforderlich, so dass ein einziges Mitgliedsland Berufungen boykottieren kann. Vornehmliches Ziel der Streitschlichtung ist es, Handelskonflikte zwischen WTO-Mitgliedern über Konsultationen einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, steht am Ende ein richterlicher Spruch, den die unterlegene Partei befolgen muss. Im äußersten Fall kann die siegreiche Partei sogar mit Segen der WTO einseitig tarifäre Maßnahmen gegen die das WTO-Recht verletzende Partei erheben.

Die AVE begrüßt die Bemühungen der Kommission und weiterer WTO-Handelspartner, im Fall von Handelsstreitigkeiten transparente und für alle Partner geltende Regeln anzuwenden und dadurch gemeinsam zu Lösungen zu kommen. Ziel muss es weiterhin sein, die WTO-Streitschlichtung selbst schnellstmöglich wieder zu aktivieren und neue Richter zu benennen. Entsprechende Reformvorschläge, die dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen und dabei auch die USA wieder ins Boot zu holen, müssen bei den nächsten Ministerkonferenzen oberste Priorität haben.

USA VERSUS EU – NÄCHSTE RUNDE

Der im März 2018 durch die USA begonnene Handelskonflikt mit der EU hat auch während der vergangenen 12 Monate weitere Runden erlebt. Ein Ende des Kampfes ist dabei scheinbar vorerst nicht abzusehen. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass der aktuelle Präsident im November dieses Jahres zur Wiederwahl steht und weiterhin handelspolitische Härte zeigen will. Mittlerweile gibt es, auch vor dem Hintergrund des Airbus-Boeing-Streits, mehrere Listen auf US-Seite, die Waren mit europäischem Ursprung mit Zusatzzöllen belegen. Ebenso hat die EU selbst als Gegenreaktion US-Waren mit Zusatzzöllen belegt bzw. diese bereits angekündigt und weitere Produktlisten ausgearbeitet, die im Bedarfsfall zügig mit tarifären Maßnahmen versehen werden können. Wesentlich betroffen ist durch diese Gegenreaktion auf EU-Seite natürlich der importierende deutsche Einzelhandel, der bereits jetzt für Produkte wie Erdnussbutter, Orangensaftkonzentrat oder Whiskey mehr zahlen muss. So kommt der Handelskonflikt auch schlussendlich beim deutschen Verbraucher an.

Dennoch gibt es einige Lichtblicke, denn neben Drohungen und Zollerhöhungen gibt es auch auf Sachebene weiterhin Verhandlungen zwischen beiden Parteien. Dies zeigen die erzielten Vereinbarungen in Bereichen wie Sojabohnen oder Rindfleisch. Auch gibt es ernsthafte Bemühungen, zeitnah eine gemeinsame Vereinbarung über Konformitätsbewertungen abschließen zu können. Wie viele weitere Runden in diesem Kampf noch folgen werden und wie hart die Auseinandersetzungen noch werden können, wird auch durch den Ausgang der US-Wahl in diesem Jahr ersichtlich werden; eine Wiederwahl Donald Trumps wird sehr wahrscheinlich einer Bestätigung eines „Weiter so“ gleichkommen.

Handelspraktiken der USA

Die USA haben in den vergangenen 12 Monaten ihre Praxis, auf Grundlage des Paragraphen 301 des US-Handelsgesetzes einseitige tarifäre Maßnahmen gegen andere Länder zu erheben, weiter verfolgt. Die Argumentation der US-Regierung ist dabei immer die gleiche: durch die aktuellen Handelsbeziehungen würden US-Unternehmen benachteiligt und Gegenmaßnahmen seien damit gerechtfertigt. Durch diese Auslegung der Gesetzgebung ist mittlerweile neben China insbesondere die EU betroffen. Produkte und Güter beider Länder wurden bei einer Einfuhr in die USA bereits mit Zusatzzöllen belegt, auf die in aller Regelmäßigkeit ebenfalls mit Gegenzöllen auf Waren und Güter mit US-Ursprung reagiert wurde.

Den andauernden Handelskonflikt der USA mit der EU beobachtet die AVE weiterhin mit größter Sorge, wird doch durch die Lokomotivfunktion dieser beiden Handelspartner und China der Außenhandel weltweit in Mitleidenschaft gezogen. Jede weitere Eskalation hat das Potential, in der aktuellen Situation und durch die Handelseinschränkungen aufgrund des Coronavirus eine tiefergehende Rezession auszulösen.

BREXIT – ER IST TATSÄCHLICH EINGETRETEN

Knapp dreieinhalb Jahre nach dem positiven Referendum über den Austritt aus der EU hat die Hängepartie um den BREXIT am 31. Januar dieses Jahres ein Ende gefunden. Damit ist der angestrebte Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus dem Europäischen Binnenmarkt Realität geworden und UK seit diesem Datum rechtlich kein EU-Mitglied mehr. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf alle Wirtschaftsbeteiligten sind dabei zunächst überschaubar geblieben. Denn die BREXIT-Vereinbarung sah auch vor, dass bisherige Regelungen im Wesentlichen bis zum 31.12.2020 beibehalten werden und UK der Zollunion und dem Binnenmarkt erhalten bleibt. Ein Antrag auf Verlängerung zum wirtschaftlichen Austritt aus dem Binnenmarkt ist bis zum 1. Juli ausgeblieben, so dass es nun sehr wahrscheinlich zu einem sogenannten harten BREXIT kommt und UK zollrechtlich Drittlandstatus erhält. Die Alternative, bis zum Jahresende ein Handelsabkommen abgeschlossen zu haben, welches dann am dem 1. Januar 2021 in Kraft treten kann, erscheint aufgrund der bisherigen Diskrepanz zwischen beiden Parteien nahezu utopisch. Weniger utopisch sind aber die dann anzuwendenden Zollformalitäten für deutsche Unternehmen und auch den importierenden deutschen Einzelhandel: höhere Kosten für Logistik und Bürokratie werden entstehen, ob mit Abkommen kommt oder nicht.

BREXIT

Am 23. Juni 2016 hatte sich das Vereinigte Königreich in einem Referendum für einen Austritt aus der EU ausgesprochen. Seit diesem Datum hat es mehrere Verhandlungen mit der EU gegeben, wie ein solcher Austritt erfolgen kann. Uneinigkeiten über Austrittsmodalitäten, insbesondere auf UK-Seite und allen voran aufgrund der sogenannten „back-stop“-Lösung rund um eine harte Außengrenze zwischen Nordirland und Irland, haben dabei immer wieder zu Verzögerungen eines tatsächlichen BREXITS geführt. Obwohl die EU zahlreiche sogenannte Notfallpläne für verschiedenen Branchen und Sektoren für den Fall eines harten BREXITS veröffentlicht hatte, wurde im November 2019 ein leicht verändertes BREXIT-Abkommen vereinbart, das nun final am 31. Januar in Anwendung gekommen und UK seit diesem Datum formalrechtlich kein EU-Mitglied mehr ist.

Die AVE hat im permanenten Austausch mit den zuständigen Ministerien auf die Problematik eines harten BREXITS für den importierenden deutschen Einzelhandel hingewiesen. Entsprechend wurde die Forderung geäußert, schnellstmöglich ein umfassendes Handelsabkommen zu verhandeln, das die Verlässlichkeit im gegenseitigen Warenverkehr gewährleistet und deutschen Unternehmen Planungssicherheit geben kann. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen stehen wir dabei als Ansprechpartner den zuständigen Behörden zur Verfügung, um die Interessen der AVE-Mitglieder zu vertreten.

EU-KOMMISSION FÜHRT ABSCHLUSS BILATERALER HANDELSABKOMMEN FORT

Die EU-Kommission hat in den vergangenen 12 Monaten ihre aktive bilaterale Handelspolitik weiter erfolgreich vorangetrieben und dabei gleich mehrere erfreuliche Ergebnisse erzielt. Neben dem Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Singapur (November 2019), dem größten Handelspartner der EU in dieser Region, wurde zudem eine politische Einigung zu einem Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten erzielt. Insbesondere diese Einigung stellt einen weiteren Meilenstein dar: die Verhandlungen haben zwar fast 20 Jahre in Anspruch genommen, aber die EU ist ihrem „Trade for All“-Ansatz treu geblieben. Neben eines massiven (linearen) Abbaus von tarifären Maßnahmen beinhaltet die Vereinbarung mit den Mercosur-Staaten auch Aspekte der Nachhaltigkeit und Menschenrechte. Auch wenn es nach Bekanntgabe der Einigung zu ersten Unmutsbekundungen einiger EU-Länder wie Frankreich oder Österreich gekommen ist, befindet sich das Abkommen aktuell in der Rechtsförmlichkeitsprüfung. Diese sollte im Spätsommer dieses Jahres abgeschlossen sein, damit die Vereinbarung dann den formalen Zustimmungsprozess durchlaufen kann. Zudem wurden im April die in 2016 begonnenen Verhandlungen für ein Handelsabkommen mit Mexiko, dem größten Handelspartner der EU in Südamerika, abgeschlossen, das nach der vollständigen Umsetzung die Zollfreiheit für circa 99% der zwischen der EU und Mexiko gehandelten Waren vorsieht. Dieses Abkommen wird ebenfalls aktuell einer Rechtsförmlichkeitsüberprüfung unterzogen.

Auch das Handelsabkommen mit Vietnam hat mittlerweile den Ratifizierungsprozess auf europäischer und vietnamesischer Seite vollständig durchlaufen, so dass das Abkommen zum 1. August dieses Jahres endgültig in Kraft getreten ist. Auch wenn der importierende deutsche Einzelhandel nicht sofort von einer vollständigen Zollfreiheit bei der Einfuhr profitieren wird: das lineare Abbauschema tarifärer Maßnahmen zeigt eine eindeutige Perspektive auf, dass Vietnam je nach Produktkategorie früher oder später ein guter Handelspartner für den deutschen Einzelhandel sein kann.

Aktuelle Verhandlungen zu Handelsabkommen der EU

Die Europäische Kommission steht derzeit in aktiven Verhandlungen zu mehreren bi- und plurilateralen Handelsabkommen. Schwerpunkt bilden die Regionen Ozeanien, Südostasien, Mittel- und Südamerika wie auch Afrika. Dabei verfolgt die EU insbesondere den Ansatz, die abzuschließenden Handelsabkommen in die Bereichen Investitionsbestimmungen sowie sonstige Handelsbestimmungen aufzuteilen, um Verhandlungserfolge in einem Bereich nicht durch etwaige Unstimmigkeiten in dem anderen Bereich zu verzögern.

Die Entwicklungen innerhalb der Welthandelsorganisation WTO haben erneut die stockende Situation im Multilateralismus deutlich gemacht. Die AVE unterstützt daher weiterhin die bilateralen Aktivitäten der Europäischen Kommission im handelspolitischen Bereich, auch wenn diese für den Außenhandel nach wie vor nur eine sogenannte „second-best“-Lösung darstellen. Wir sind diesbezüglich mit zuständigen Behörden und Abgeordneten im Dialog, um insbesondere auch auf eine einheitliche Gestaltung in den Abkommen selbst hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung zollrechtlicher Bewilligungen der Handelspartner für eine präferenzielle Einfuhr von Waren, für die je nach Abkommen noch unterschiedliche Status notwendig sein können, beispielsweise als Ermächtigter Ausführer (EA) oder als Registrierter Ausführer (REX). Für Importeure bedeutet dies einen entsprechenden Aufwand bei der Verwaltung entsprechender Präferenznachweise.

KAMBODSCHA – WORST CASE-SZENARIO FÜR ALLE BETEILIGTEN EINGETRETEN

Nachdem die EU im Februar letzten Jahres offiziell ein Verfahren zu einer eventuellen vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen Kambodschas eingeleitet hatte, war es nun am 12. Februar soweit. Die Kommission hat sich offiziell für eine solche Maßnahme ausgesprochen. Der vorherige Dialog mit Kambodschas Regierung, diverse Verstöße in den Bereichen Menschenrechte sowie der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit anzugehen, ist aus Sicht der EU nur ungenügend nachgekommen worden. Auch wenn laut EU-Kommission der betreffende Warenkreis, für den der Entzug dieser Zollpräferenzen wirksam wird, beschränkt ist (vornehmlich Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe), so wird das Land doch sehr hart getroffen. Denn gerade dieser Industriebereich weist ein enormes Gewicht für die kambodschanische Wirtschaft auf, sowohl was die Wertschöpfung für das Land, als auch was die Anzahl der Arbeitsplätze selbst, die damit in Verbindung stehen, betrifft. Leider hat die Kommission bei ihrer Denkweise scheinbar außer Acht gelassen, dass Kambodscha nun offiziell als Menschenrecht verletztes Land gebrandmarkt ist. Das bedeutet, dass auch wenn andere Waren nicht unmittelbar vom Präferenzentzug betroffen sind, es aus unternehmerischer Sicht sehr schwierig werden wird, dort weiterhin Waren einzukaufen, ohne mit diversen Code of Conducts oder Compliance-Richtlinien zu kollidieren.

EU-Kambodscha

Kambodscha ist insbesondere im Textilsektor einer der wichtigsten Handelspartner der EU. So wurden alleine 2019 Waren im Wert von circa 4,6 Mrd. Euro aus Kambodscha in die EU eingeführt, davon 99% unter dem sogenannten EBA-Präferenzstatus (Everything but Arms/Alles außer Waffen), der nun für Kambodscha für einen bestimmten Warenkreis entzogen wird. Im Rahmen dieser EBA-Regelung, die Teil des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der EU für Entwicklungsländer ist, gewährt die EU allen Staaten, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder (LDC) eingestuft werden, einseitig zoll- und kontingentfreien Zugang zu ihrem Binnenmarkt für alle Waren mit Ausnahme von Waffen und Munition. Alleine der Textilsektor Kambodschas beschäftigt dabei schätzungsweise 700.000 Menschen.

Die AVE hat durch die Teilnahme an Anhörungen der EU-Kommission sowie durch Stellungnahmen und Gesprächen mit Abgeordneten auf die Problematik der Rücknahme der Zollpräferenzen Kambodschas hingewiesen. Dies gilt umso mehr, da die Auswirkung dieser Entscheidung aus unserer Sicht die Falschen trifft. Daher ist es auch nach dem Entzug des EBA-Status essentiell, den Dialog mit Kambodscha fortzuführen.

Zollrecht und Zollpolitik

Die Kommission hat sich mittlerweile darauf konzentriert, den Unionszollkodex im vierten Jahr ihrer Gültigkeit gezielt weiter zu entwickeln – nicht nur, was die weitere elektronische Umsetzung der Bestimmungen des UZK betrifft, sondern auch insbesondere hinsichtlich eines effektiveren Risikomanagements. Ein digitales Risikomanagementsystem wurde beispielsweise durch die Official Control Regulation (OCR) zum Jahreswechsel umgesetzt. Schwierig bleibt dagegen eine vollständige Umsetzung des REX-Systems, mit dem Importeure aufgrund unzureichender Informationen weiterhin hadern.

„MASP“ - DIGITALISIERUNG DER ZOLLPROZESSE SCHREITET VORAN

Auch wenn die vollständige elektronische Umsetzung der Bestimmungen des Unionszollkodex bis zum Jahr 2025 verschoben wurde, werden schrittweise sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Anwenderprogramme in Benutzung gebracht. Die Kommission hat sich dabei zum Ziel gesetzt, sich streng an ihren IT-Plan „Multi-Annual Strategic Plan“ (MASP) zu halten und regelmäßig über die Fortschritte Bericht zu erstatten. Auf nationaler Ebene ist seit dem 1. Oktober letzten Jahres das Bürger- und Geschäftskundenportal (BUG) produktiv, das die Kommunikation mit der Zollverwaltung unterstützen soll. Unternehmen sollen hierüber verschiedene Antragsverfahren und Geschäftsprozesse vollständig elektronisch abwickeln können. Dazu gehört zunächst das Einholen von verbindlichen Zollarifauskünften oder die EORI-Nummer-Verwaltung. Ebenfalls ist mittlerweile die ATLAS-Anwendung ZELOS (Zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen) teilweise anwendbar.

Diese Anwendung soll v.a. die elektronische Übermittlung von Außenhandelsdokumenten medienbruchfrei vollständig auf elektronischem Wege ermöglichen und so Prozesse beschleunigen. Dies soll auch durch die neue Anwendung des Webservices ATLAS-IMPOST ermöglicht werden, die für importierende Unternehmen von größerer Bedeutung sein wird: in Folge der Umsetzung des Mehrwertsteuereuropapaketes war vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2021 die Umsatzsteuerbefreiung für Einfuhren bis zu einem Wert von 22 Euro entfällt und alle Einfuhren bis 150 Euro durch diese Anwendung dann zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich effizient abgewickelt werden sollen. Diese Anwendung wird jedoch auf die zweite Jahreshälfte 2021 verschoben.

Elektronisierung der Zollverwaltung

Die EU strebt auf Grundlage des sogenannten, e-Zoll-Beschlusses‘ aus dem Jahr 2008 ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel an. Teile dieses Beschlusses wurden bereits im Unionszollkodex umgesetzt; eine vollständige digitale Abwicklung soll nun im Jahr 2025 erfolgen. Die dazugehörigen IT-Anwendungen sollen dabei in einem mehrstufigen Prozess realisiert werden, um die Interessen aller Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigen und eine ganzheitliche Lösung anbieten zu können.

Es ist zwar bedauerlich, dass die Umsetzung der Digitalisierung der europäischen Zollverwaltung erneut aufgeschoben werden musste. Allerdings bietet der MASP nun für alle Wirtschaftsbeteiligten eine Übersicht, wann welche Anwendung final umgesetzt sein soll. Die vorgesehene permanente Berichterstattung der Kommission zum Fortschritt des MASP sowie die damit einhergehende zeitnahe Intervention bei Fehlentwicklungen zeitlicher und inhaltlicher Art schaffen aus Sicht der AVE die diesbezüglich notwendige gebotene Transparenz. Ziel muss es weiterhin bleiben, dass sich die europäischen Zollverwaltungen für die importierenden Händler wie eine einheitliche Zollverwaltung darstellen, bei der sie – unabhängig vom Ankunftsland der Ware in der EU – mit ihren nationalen Ansprechpartnern in Kontakt treten.

OFFICIAL CONTROL REGULATION (OCR) – EINHEITLICHES REGELWERK FÜR IMPORTIERENDE UNTERNEHMEN

Am 14. Dezember 2019 ist die neue EU-Kontrollverordnung EU 2017/625 (Official Control Regulation, OCR) in Kraft getreten. Ziel der neuen Rechtsgrundlage war nicht nur die Aktualisierung der alten Kontrollverordnung, sondern vielmehr die Vereinheitlichung und das Zusammenführen diverser einzelner Rechtsvorschriften im Risikomanagement- und Kontrollbereich. Damit sollte ein ganzheitlicher Kontrollansatz bei der Einfuhr von Waren in den Europäischen Markt ermöglicht, Doppelregelungen vermieden und die Zusammenarbeit der Behörden auf europäischer Ebene vereinfacht werden. Auch dazu wurde die neue IT-Anwendung TRACES-NT (Trade Control and Expert System New Technology) eingerichtet, das nun statt des früheren GVDE/GDE-Dokuments (Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr/Gemeinsame Dokument für die Einfuhr) das sogenannte GGED-Dokument (Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument) erstellt.

Official Control Regulation (OCR)

Mit der Official Control Regulation (OCR)-Verordnung war die Kommission bestrebt, eine wirksame Kontrolle entlang der gesamten Lebensmittelkette zu gewährleisten und allen Beteiligten ein integriertes Kontrollkonzept zu bieten. So wurden durch das OCR alleine fünf Richtlinien und 10 Verordnungen geändert sowie sieben Richtlinien, zwei Verordnungen und ein Beschluss aufgehoben, so dass alleine die Bestimmungen des OCR für amtliche Kontrollen gelten. Der Anwendungsbereich des OCR beinhaltet den Lebens- und Futtermittelbereich, den Tierschutz, Pflanzenschutz, die ökologische oder biologische Produktion und Kennzeichnungen von Erzeugnissen sowie den Geoschutz.

Ein integriertes Kontrollsystem, das alle bisherigen Kontrollverordnungen konsolidiert und so durch die Vermeidung von Doppelregelungen die Einfuhrprozesse vereinfacht, ist aus Sicht der AVE sehr erfreulich. Allerdings wäre es ebenso erforderlich, je nach Warenkategorie (Waren tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) auch eine zentrale Zuständigkeitsstelle zu bestimmen und dies nicht vom Typ des GGED abhängig zu machen. Auch stehen bedauerlicherweise mit Anwendbarkeit des OCR die Schnittstellen zu ATLAS nicht zur Verfügung. Ein voll integrierter Kontrollmechanismus wird damit erst durch die vollständige elektronische Abwicklungsmöglichkeit gegeben sein.

REX – DAS SYSTEM DES REGISTRIERTEN AUSFÜHRERS

Das System des registrierten Ausführers (Registered Exporter – REX) und dessen Umsetzung in der Praxis stellt für importierende Unternehmen nach wie vor eine Herausforderung dar. Obwohl die Frist zur endgültigen Umsetzung auf den 30. Juni dieses Jahres festgelegt war, wurden die Zweifel, ob dieses Datum gehalten werden kann, immer größer.

Die Anzahl der Länder, die die Teilnahme an diesem System genau auf diesen letzten Tag hinausgezögert hat, hat seit Einführung des Systems im Januar 2017 sukzessive zugenommen, ebenso wie die Anzahl der Handelspartner, bei denen die Einführung insgesamt in Frage steht. Die wesentlichen Gründe für die Schwierigkeiten in der Umsetzung sind dabei systembedingt, denn die Teilnahme am REX-System setzt bei den begünstigten Ländern den Aufbau bestimmter Verwaltungsstrukturen und –systeme voraus, um die Voraussetzungen für die Teilnahme einzuhalten. Dazu gehören etwa Ursprungs- und Kumulierungsregeln ebenso wie die Zusammenarbeit der Zollbehörden. Auch deshalb hat die Kommission das endgültige Datum für die finale Umsetzung mittlerweile auf den 31. Dezember verschoben.

Registrierter Ausführer (REX)

Das REX-System wurde 2017 von der EU-Kommission eingeführt. Das Verfahren ist derzeit nur im Rahmen bestimmter Freihandelsabkommen (mit Kanada und Japan) sowie im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) und im Warenverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) vorgesehen. Statt eines bewilligungsrechtlichen Antrags liegt ein wesentliches Merkmal in der Vereinfachung, sich durch Eigenbescheinigung im REX-System selbst registrieren und dadurch am Verfahren teilnehmen zu können.

Die AVE stand und steht in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden, um bei der Auslegung und Weiterentwicklung des REX-Systems die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer rechtskonformen Nachweisführung bei der Einfuhr von Waren; ein Bereich, der nicht nur importierenden Unternehmen und ihren Counterparts in den Partnerländern Schwierigkeiten bereitet, sondern sogar den deutschen und EU-Behörden.

Nachhaltigkeit

Zwar konzentriert sich derzeit die Arbeit der Bundesregierung und auch die der EU-Kommission mit Hochdruck auf die Bewältigung der Corona-Krise, die Arbeit an den prioritären Themen wird jedoch fortgesetzt.

Gerade aufgrund der Krise, die die Herausforderungen in den Lieferketten aufgezeigt hat, ist der Druck groß, vor allem die Diskussion um die gesetzliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten, u.a. im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, voranzubringen.

NATIONALER AKTIONSPLAN WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE (NAP)

Zwischen März und Mai dieses Jahres wurde die zweite Befragungsrunde des NAP-Monitorings durchgeführt. Von den angeschriebenen 2.200 Unternehmen haben sich knapp 600 an der Befragung beteiligt, so dass sichergestellt wurde, dass die Antworten repräsentativ sind.

Das NAP-Monitoring untersucht, inwiefern mindestens 50 Prozent der Unternehmen (mit mehr als 500 Beschäftigten) den Anforderungen des NAP gerecht werden. Die Ergebnisse der ersten Monitoring-Phase, die 2019 durchgeführt wurde, lagen bei etwas weniger als 20%.

Bei der zweiten Monitoring-Phase lagen die Ergebnisse, die der Bundesregierung als Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche gesetzliche Regulierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen dienen sollen, bei rund 22%. Bundesentwicklungsminister Gerd Müller und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil haben dies zum Anlass genommen eine gesetzliche Regulierung anzukündigen.

Das Thema der nationalen gesetzlichen Regulierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist somit weiterhin ein Kernthema der politischen Diskussion und der zivilgesellschaftlichen Forderungen.

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) der Bundesregierung wurde im Dezember 2016 vom Bundestag verabschiedet. Er formuliert die Erwartung der Bundesregierung an alle Unternehmen, die Menschenrechte zu achten und ihrer Verantwortung entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten nachzukommen.

Anforderung an die Unternehmen:

1. Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle
4. Berichterstattung zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht
5. Etablierung des Beschwerdemechanismus

Der importierende Einzelhandel ist sich seiner besonderen Verantwortung entlang der Lieferkette bewusst und engagiert sich freiwillig in zahlreichen Initiativen. Dieses freiwillige Engagement muss anerkannt und gefördert werden. Um die Einhaltung der Menschenrechte entlang der Lieferkette sicherzustellen, müssen ganzheitliche Lösungen, in denen Staaten und Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, diskutiert werden.

NATIONALE GESETZLICHE REGULIERUNGEN DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHT

Seit 2013 haben Länder auf der ganzen Welt nationale gesetzliche Regulierungen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht eingeführt. Allein in der EU gibt es einen Flickenteppich an unterschiedlichen Gesetzesinitiativen.



ENTWICKLUNGEN IN EUROPA

Die Frage, ob die unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette einer einheitlichen europäischen Regulierung bedarf, prägte auch die Arbeit der EU-Kommission in den vergangenen Monaten. Besonders hervorzuheben sind dabei drei Begebenheiten:

1. Studie der Europäischen Kommission zu Due Diligence-Anforderungen in der Lieferkette

Die EU-Kommission hat eine Studie zu möglichen Regulierungsoptionen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erarbeiten lassen. Untersucht wurde die aktuelle Unternehmenspraxis, die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen in der EU und der Bedarf / Nutzen von möglichen gesetzlichen Interventionen auf EU-Ebene.

In dieser Studie werden, trotz hoher Kosten für Wirtschaft, EU und Mitgliedsstaaten, die Auswirkungen der Option, die eine gesetzliche Regulierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht vorsieht, am bedeutendsten / effektivsten für die Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette eingeschätzt. Es wird jedoch auch hervorgehoben, dass das Ausmaß und die Art der Auswirkungen von der Konzeption und Anwendung der neuen Verordnung, von den sozialen Fragen, die in der Verordnung behandelt werden sowie von der Wirksamkeit der Durchsetzungsmechanismen abhängen.

2. Der Green Deal

Der Green Deal der EU bekräftigt das Engagement der Kommission für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen. Er stellt ein Wachstumsstrategie dar, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll.

Dabei fokussiert sich der Green Deal nicht nur auf die Bereiche Klima- und Umweltschutz, auch Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechte sollen ausgebaut werden.

Im Rahmen dessen hat die EU-Kommission auch die Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Berichterstattung nicht-finanzieller Kennzahlen beauftragt. Durch die Überarbeitung soll erreicht werden, dass:

- Anleger Zugang zu angemessenen nicht-finanziellen Informationen von Unternehmen haben, um bei ihren Anlageentscheidungen die mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken, Chancen und Auswirkungen berücksichtigen zu können.
- Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und andere Organisationen Zugang zu angemessenen nicht-finanziellen Informationen von Unternehmen haben, um sie für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt zur Rechenschaft ziehen zu können.
- Unternehmen durch die nicht-finanzielle Berichterstattung nicht zusätzlich bürokratisch belastet werden.

Ende 2020 soll bereits ein entsprechender Vorschlag für die geänderte Regulierung vorliegen.

3. EU-Arbeitsgruppe für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln (RBC Group)

Eine Gruppe EU-Parlamentarier hat im Rahmen der „Responsible Business Conduct Working Group“ (RBC Group) einen „Shadow EU Action Plan on the Implementation of the UNGP“ entwickelt, welcher der EU-Kommission und dem EU-Parlament zeigen soll, dass die Zeit reif ist für „systematische und wirksame Maßnahmen“ bei der Umsetzung der UNGP. Gefordert werden (sektorübergreifende) verbindliche Sorgfaltspflichten für europäische und auf dem europäischen Markt agierende Unternehmen, die durch gesetzliche Maßnahmen reguliert werden sollen.

Ein europäischer Grüner Deal

Als erster Kontinent klimaneutral werden – das ist das erklärte ambitionierte Ziel der EU und umfasst den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, in der:

- bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden sollen,
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt werden soll,
- niemand, weder Mensch noch Region, im Stich gelassen werden soll.

Der europäische Grüne Deal (Green Deal) selbst stellt dabei den „Fahrplan“ dar, um dieses Ziel zu erreichen. Er zeigt auf, welche Maßnahmen und Investitionen erforderlich sind und wie diese finanziert werden können, und erläutert, wie ein gerechter und inklusiver Übergang zu einer nachhaltigen EU-Wirtschaft gelingen soll.

Im Fokus des Grünen Deals stehen dabei Maßnahmen:

- zur Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft und
- zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung

Für eine effektive Wirkung auf menschenrechtliche Aspekte in Lieferketten ist es sinnvoll, sich im Rahmen der EU für gesamteuropäische und vor allem realistische Lösung einzusetzen.

UN-ENTWURF FÜR EINE RECHTSVERBINDLICHE REGULIERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHT

Die Diskussion über den Entwurf eines rechtsverbindlichen Abkommens zur Regulierung der Aktivitäten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im internationalen Menschenrechtsrecht wurde von der OEIGWG (Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights) Ende letzten Jahres weiter diskutiert.

Das Abkommen soll sich an Staaten richten; die Anforderungen und Erwartungen an Unternehmen sind jedoch ganz klar formuliert: „Die Vertragsstaaten regeln wirksam die Tätigkeiten von Wirtschaftsunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer Gerichtsbarkeit. Zu diesem Zweck sollen Staaten sicherstellen, dass nach ihren Gesetzen alle Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer Gerichtsbarkeit Geschäftstätigkeiten ausüben, einschließlich solcher mit grenzüberschreitendem Charakter, die Menschenrechte achten und Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verhindern müssen.“ Eine Due Diligence-Prüfung im Bereich Menschenrechte soll hierbei für Unternehmen verpflichtend sein.

Zudem sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass ihre Gesetze ein adäquates System bereitstellen, um eine rechtliche (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Haftung für Menschenrechtsverletzungen (auch in der Lieferkette) zu ermöglichen.

Die AVE setzt sich für die Schaffung eines globalen „Level-Playing-Field“ und somit Wettbewerbsgleichheit auf internationalen Märkten ein. Es ist jedoch essentiell, dass die Anforderungen realistisch und umsetzbar gestaltet werden. Dabei haben primär Staaten die Pflicht, Menschenrechte zu schützen, während Unternehmen die Verantwortung tragen, diese zu achten.



Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung

amfori

Für die AVE ist es wichtig, dass die Interessen der Mitglieder im Zoll- und Nachhaltigkeitbereich ebenfalls auf EU-Ebene vertreten werden. Neben der eigenen Arbeit in Brüssel unterstützt die AVE auch die Arbeit von amfori in den beiden Arbeitsgruppen: Sustainability Policy Working Group und Customs Working Group.

**Bündnis für nachhaltige Textilien**

Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses durch eigene Maßnahmen in den Bereichen Politdialog und Bewusstseinsbildung in Deutschland und den Produktionsländern.

**cads**

Die AVE hat im letzten Jahr insbesondere den Auf- und Ausbau der Säule drei – den sozialen Aspekten - der cads-Initiative unterstützt und maßgeblich die Entwicklung eines Verhaltenskodexes mitgestaltet. Dieser orientiert sich an den Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).

**UN Global Compact**

Als Mitglied des deutschen Global Compact Netzwerks unterstützen wir den branchenübergreifenden fachlichen Austausch und Dialog zu den UN-Leitprinzipien.



Internationales Engagement der AVE

Zusammenarbeit mit Verbänden in Myanmar und Tunesien

Nachdem sich die AVE bereits seit mehr als fünf Jahren im Rahmen einer Kammer-und Verbandspartnerschaft aktiv in Myanmar engagiert, folgt im Jahr 2020 ein Projekt in Tunesien, um den Textilverband Fédération Tunisienne du Textile et de l'habillement (FTTH) beim Ausbau seines Dienstleistungsangebots zu unterstützen. Beide Länder vereint eine stetig wachsende Bekleidungsindustrie und der Wunsch, internationale Nachhaltigkeitsanforderungen umzusetzen.

DIE MYANMARISCHE BEKLEIDUNGSINDUSTRIE BIS DEZEMBER 2019

Wie schon in den vergangenen Jahren stellte die Bekleidungsindustrie in Myanmar auch im Jahr 2019 den am schnellsten wachsenden Sektor des Landes dar. Das gesamte Exportvolumen für Bekleidung, Schuhe und Modeaccessoires belief sich auf fast 4,6 Milliarden USD (2018: 4,0 Mrd.). Parallel dazu ist die Anzahl der Beschäftigten gestiegen – zählt man die branchennahen Bereiche hinzu, so sind beinahe zwei Millionen Arbeitnehmer von der Bekleidungsindustrie abhängig. Seit Gewährung der Zollpräferenzen im Jahr 2013 konnte der Bekleidungssektor damit kontinuierlich seinen Exportumsatz steigern. Zusammen mit der hohen Anzahl an Erwerbstätigen hat dies zu einer hohen Bedeutung des Sektors für die myanmarische Wirtschaft geführt. In den Jahren 2018 und 2019 haben durchschnittlich sieben neue Fabriken pro Monat geöffnet. Eine große Herausforderung für die Unternehmen ist dabei der Mangel an qualifizierten Facharbeitern.

Um dem Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern aktiv entgegenzusteuern, fördert die AVE seit Projektbeginn im Jahr 2015 Fort- und Weiterbildungen für Arbeitnehmer in den Fabriken. Dabei werden nicht nur Näherinnen, sondern auch Führungspersonal geschult. Zudem werden im Rahmen des AVE-Projekts Trainer vor Ort ausgebildet, sodass branchenspezifische Weiterbildungen auch nach Projektende durchgeführt werden können.

SO UNTERSTÜTZT DIE AVE KONKRET IN MYANMAR

Der Erfolg des burmesischen Bekleidungssektors lässt sich auch anhand der Mitgliederentwicklung bei der Myanmar Garment Manufacturers Association (MGMA) beobachten. Monatlich werden mehrere Fabriken neu gegründet und ein Großteil von ihnen wird Mitglied bei unserem Partnerverband. In den vergangenen Jahren gab es einen jährlichen Mitgliederzuwachs im mittleren zweistelligen Bereich (Status 2016: 476 Mitglieder – Status 2020: 693 Mitglieder). Umso bedeutender ist es, den Fortschritt der Branche und den lokalen Fachverband gezielt zu fördern und mit kompetenter Unterstützung zur Seite zu stehen.

Der Fokus der Zusammenarbeit liegt auf der Stärkung der Leistungsfähigkeit des Partnerverbandes. Dies umfasst die Organisationsentwicklung, den Ausbau und die Anpassung des Dienstleistungsangebots entsprechend der Bedarfe der MGMA-Mitgliedsunternehmen sowie die Sanierung und Ausstattung des MGMA-eigenen Trainingszentrums „MGHRDC“. Letzteres konnte im November 2019 nach mehreren Monaten Renovierungsarbeiten abgeschlossen werden. Fortan können die Trainings in den neu gestalteten Räumen nach internationalen Sicherheitsstandards stattfinden.



Aufnahmen vor der Renovierung (links) und nach der Renovierung (rechts)

Seit März 2020 ist Julian Stodt als neuer Langzeitexperte für die AVE in Yangon tätig. Seine Arbeit wird durch den Einsatz verschiedener Kurzzeitexperten ergänzt.

Vielfältige Trainingsangebote und Workshops runden die Zusammenarbeit ab und ermöglichen den Mitarbeitern von MGMA sowie Beschäftigten der lokalen Bekleidungsindustrie, an Fortbildungen in ihren Fachbereichen teilzunehmen.

Ein besonderes Interesse gilt dabei den Weiterbildungen zu Sozialstandards und der Verbesserung von Arbeitsbedingungen, weshalb im November 2019 abermals ein Workshop unter der Leitung des CSR Center Dhaka stattgefunden hat.



TEXTILPRODUKTION IN MYANMAR WÄHREND DER CORONA-KRISE

Das Corona-Virus stellte im ersten Halbjahr 2020 für unsere globalisierte Welt mit ihren internationalen Lieferketten eine noch nie dagewesene Herausforderung dar. Auch die Projektarbeit in Myanmar blieb davon nicht unverschont. Im Mai geplante Trainings zum Team-Building und zur Organisationsentwicklung von MGMA mussten auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Als eines der letzten Länder weltweit bestätigte Myanmar Mitte März seinen ersten Covid-19-Fall. Aufgrund fehlender Testkits können Verdachtsfälle nur mit ausländischer Hilfe überprüft werden. Um die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des Virus zu schützen, ergriff die Regierung umfassende Schutzmaßnahmen, wie etwa die frühzeitige Schließung der Landesgrenzen für ausländische Touristen.

Aufgrund der Vielzahl an Auftragsstornierungen aus Europa mussten viele Produzenten ihre Produktionsstätten vorübergehend schließen. Auch Entlassungen – in manchen Fabriken von bis zu 80 Prozent der Arbeitnehmerschaft – konnten nicht vermieden werden. Die myanmarische Regierung hat betroffenen Unternehmen Sofortkredite von umgerechnet 65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Auch die Europäische Union unterstützt das Land mit einer Spende von fünf Millionen Euro, die direkt den Arbeiterinnen zu Gute kommen soll.

MGMA unterstützt seine Mitglieder in dieser schwierigen Situation mit kompetenter Beratung hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterentlohnung bzw. Entlassungen im Zusammenhang mit Werksschließungen. Zudem setzt sich MGMA auch auf politischer Ebene für die Belange der lokalen Bekleidungsindustrie ein. Mitglieder des MGMA-Vorstands nehmen regelmäßig an Gesprächen mit Regierungsvertretern und Gewerkschaften teil, um auf die besonderen Herausforderungen der Betriebe aufmerksam zu machen.

Die AVE ist in der aktuellen Situation im engen Austausch mit der MGMA und unterstützt den Verband aktiv bei der externen Krisen-Kommunikation sowie bei dem Ausbau des PR-Teams.

DIE AVE WIRD IN TUNESIEN AKTIV

Nach einer erfolgreichen Prüfmission in Tunesien im November 2019 wurden nun gemeinsame Maßnahmen beschlossen. So soll ab Juli 2020 ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem tunesischen Textilverband (FTTH) und dem Fachverband der Leder- und Schuhindustrie (FNCC) beginnen. Ziel ist es, durch gezielte Maßnahmen mit den beiden Verbänden Dienstleistungs- und Unterstützungsangebote für tunesische Unternehmen zu identifizieren um deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Zudem soll durch Messetrainings und Messeteilnahmen der Zugang zum Europäischen Markt verbessert werden.

MASSNAHMEN DER AVE IN MYANMAR

- Ab Juli 2019** Englisch/Business-Englisch Kurse für MGMA Mitarbeiter
- 9/ 2019** Kurzzeitexperten-Einsatz zur Organisationsentwicklung von MGMA mit dem vorrangigen Ziel, die Arbeit in den Ausschüssen (Working Groups), die Klärung von Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbandes und speziell der Ausschüsse sowie die Erarbeitung von Positionspapieren und die Kooperation mit Stakeholdern zu fördern
- 10/2019** Erfolgreiche Informationsveranstaltung in Yangon zum Abschluss der consumer awareness campaign, bei der Konsumenten über ein nachhaltiges Einkaufsverhalten informiert wurden
- 11/2019** Social Compliance Training zur Implementierung von Sozialstandards und sozialen Managementsystemen in den Fabriken, vorrangig für SME Betriebe
- Abschluss der Renovierungsarbeiten am Trainingszentrum MGHRDC
- 12/2019** Seminar für das MGMA Executive Board und die Ausschussmitglieder zum Thema „Strategieentwicklung für die interne/externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit Medien“ sowie zum Thema „Funktion, Struktur und Einsatz von Pressemitteilungen“
- Abschlussveranstaltung der zweiten Phase vom SMART Myanmar-Projekt
- 1/2020** Start des Business-Englisch-Sprachkurses für MGMA-Mitarbeiter
- 2/2020** Teilnahme der MGMA-Geschäftsführerin, Ms. Aye Mi Shein, an dem ILO-Training „Management of Employers´ and business member organizations“
- 5/2020** Online-Workshop zur Unterstützung der Organisationsentwicklung von MGMA mit dem Ziel, die Arbeit in den Ausschüssen zu verbessern, Verantwortlichkeiten festzustellen und die Erarbeitung von Positionspapieren sowie die Kooperation mit Stakeholdern zu fördern.
- 5/2020** Interne Schulung durch LZE zu digitalen Projektmanagement-Tools
- 6/2020** Lokaler Kurzzeitexperten-Einsatz zur Entwicklung eines Positionspapiers
- 6/2020** Interne Schulung durch LZE zur Nutzung von digitalen Marketinginstrumenten
- 6/2020** Start einer digitalen Marketingkampagne zur Vermarktung der MGMA-Weiterbildungslehrgänge
- 7/2020** Online-Workshop zur Verbesserung der Ausschussarbeit
- 7/2020** Teilnahme des PR Officers an einem PR-Zertifikatslehrgang

AVE IM DIALOG

Übersicht der Positionspapiere, Stellungnahmen und Pressemitteilungen ab Juni 2019.

Alle hier aufgeführten Dokumente finden Sie auch auf unserer Webseite

www.ave-international.de/download.

Stellungnahmen und Positionspapiere

• AVE-Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – März 2020

Emissions trading – new EU scheme (carbon border adjustment mechanism)

Der von der EU-Kommission angestrebte CO₂-Grenzsteuerausgleich wird voraussichtlich massiven Einfluss auf den importierenden deutschen Einzelhandel haben. Die AVE hat die Perspektive ihrer Mitglieder in dieser Stellungnahme dargelegt.

• AVE-Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – April 2020

Action Plan Taking the Customs Union to the Next Level

Die AVE hat sich in ihrer Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Unionszollkodex geäußert und auf die aus Sicht ihrer Mitglieder erforderlichen Anpassungen hingewiesen.

• AVE Stellungnahme – Optimierung der Einfuhrumsatzsteuer – April 2020

Die derzeitige Gestaltung der Einfuhrumsatzbesteuerung stellt für importierende deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich einen eindeutigen Wettbewerbsnachteil dar. Die AVE hat sich in dieser Stellungnahme für eine Umsetzung des sogenannten Verrechnungsmodells ausgesprochen.

• AVE-Konsultationsteilnahme der EU-Kommission – Mai 2020

New Regulation establishing the European Union's Generalised Scheme of Preferences

Die AVE hat in diesem EU-Konsultationsverfahren auf die Bedeutung der GSP-Länder und entsprechende notwendige Weiterentwicklung des GSP hingewiesen.

• AVE-Konsultationsteilnahme der EU-Kommission - Juni 2020

Action on GSP Trade Preferences Stakeholder

Im Rahmen dieser Teilnahme hat die AVE das General System of Preferences aus Sicht des importierenden deutschen Einzelhandels dargelegt.

PRESSEMITTEILUNGEN

• 07.08.2019 AVE: Eskalation im Handelskonflikt USA-China besorgniserregend

Die AVE beobachtet den eskalierenden Handelsstreit zwischen den USA und China mit Sorge und warnt vor einem Währungskrieg, dessen Folgen die Weltwirtschaft stark belasten würden.

• 12.11.2019 AVE mahnt zu weiterem Dialog mit Kambodscha

Aufgrund des Berichts der Europäischen Kommission zur politischen Situation in Kambodscha, welcher an die kambodschanische Regierung mit der Aufforderung zur Stellungnahme gegeben wurde, appelliert Dr. Händle an die Aufrechterhaltung des politischen Dialogs beider Seiten.

• 30.01.2020 AVE fordert ein schnelles Handelsabkommen mit Großbritannien

Nach der Annahme des Brexit-Vertrags durch das Europäische Parlament spricht sich die AVE für ein schnelles Handelsabkommen mit Großbritannien aus.

• 12.02.2020 AVE: Entzug von Zollpräferenzen Kambodschas kennt nur Verlierer

Anlässlich des Entzugs einiger Zollvorteile fordert AVE-Präsident Dr. Matthias Händle die EU-Kommission auf, trotz bestehender Defizite Kambodscha weiterhin aktiv zu unterstützen.

• 12.06.2020 AVE: Deutscher Einzelhandel profitiert vom Abkommen mit Vietnam

Dr. Händle weist auf die Bedeutung des Freihandelsabkommens mit Vietnam für den deutschen Einzelhandel hin und fordert, dass auch das Investitionsschutzabkommen zügig ratifiziert wird, um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben.

• 16.07.2020 AVE: Lieferkettengesetz konstruktiv gestalten

Anlässlich der Ankündigung von Bundesminister Hubertus Heil und Bundesminister Gerd Müller, ein nationales Lieferkettengesetz zur Umsetzung von grundlegenden ökologischen und sozialen Mindeststandards auszuarbeiten, warnt Dr. Händle vor Wettbewerbsverzerrungen und einseitiger Benachteiligung deutscher Unternehmen.

AUSGEWÄHLTER PRESSESPIEGEL

• Wallstreet: online am 16.10.2019

„Langfristig müssten sich deutsche Verbraucher keine Sorgen machen“ ist Özdemir überzeugt. Aber: „Kurzfristig kann es im Falle eines unregulierten Brexits zu Lieferengpässen kommen. Betroffen wären typische Produkte wie Scotch, Bier und Wein, aber auch Milchprodukte“, sagt Özdemir.

• Finanznachrichten am 16.10.2019

„Nicht an jedem Einfuhrhafen Deutschlands ist ein Veterinäramt ansässig. Würden Waren beispielsweise in Emden ankommen, wäre das nächstgelegene Veterinäramt in Cuxhaven für die Kontrolle zuständig“, sagt Özdemir.

• Berliner Morgenpost am 17.10.2019

Tiefkühlprodukte wie Fisch oder Meeresfrüchte könnten teurer werden, da sich der Transport durch die Kontrollen verzögern würde. Vor allem sei ein unregelmäßiger Brexit aber für Frischwaren wie Obst und Gemüse problematisch. Würden diese durch die Nadelöhre nicht rechtzeitig am Zielort ankommen, könnten sie „auf den LKWs Verrotten“, sagt Özdemir.

• Lebensmittel-Zeitung 18.10.2019

„Ein Streit der Luftfahrtbranche wird so auf dem Rücken anderer Branchen, und dabei speziell der Konsumgüter- und Lebensmittelprodukte, ausgetragen“ sagt die AVE.

• hr-info am 14.11.2019

Wie reagiert der Handel, wenn Konsumgüter durch Zölle teurer werden? Özdemir zeichnet drei Szenarien. Möglichkeit Nummer eins: Entweder sie streichen kleinere Gewinne oder fahren erst einmal Verluste ein, um die Kunden kurzfristig nicht zu verprellen. Möglichkeit Nummer zwei: Die Zusatzkosten werden an die Verbraucher weitergegeben. Möglichkeit Nummer drei: Man sucht sich alternative Absatzmärkte.

• DIE WELT am 26.02.2020

„Bei dem einen oder anderen Produkt kann es aber bei sich weiter ausdehnenden Quarantäne-Zonen in den Lieferländern künftig auch kurzfristig zu Engpässen kommen“, sagt die AVE.

AUSGEWÄHLTE ZITATE DES AVE-PRÄSIDENTEN DR. MATTHIAS HÄNDLE

» Ich kann nur vor einem Domino-Effekt warnen, falls weitere Länder diesem Muster folgen und ihre Währungen auch abwerten, nur um auf Sicht günstiger exportieren zu können. Die Folgen eines solchen Währungskrieges sind verheerend und belasten die Weltwirtschaft umso stärker «

» Ein bewusster Währungskrieg stellt eine neue Stufe in diesem Handelskonflikt dar «

» Menschenrechtsverletzungen müssen über den Weg der Diplomatie adressiert werden. Gleichzeitig muss Kambodscha beim Wandel zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterstützt werden «

» Regelungen müssen ab dem 1. Januar 2021 eine Verlässlichkeit im gegenseitigen Warenverkehr gewährleisten und Unternehmen so Planungssicherheit geben «

» So bedauerlich der Brexit auch ist: zumindest haben wir nun Gewissheit «

ÜBER DIE AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und welt-offene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Dr. Matthias Händle
Präsident



Nanda Bergstein-Hilker
Tchibo GmbH



Dr. Johannes Merck
Otto GmbH & Co KG.



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG

Geschäftsführung



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer



Kai Falk
Geschäftsführer

AVE-Team



Andrea Breyer
Leiterin Außenhandel
und Nachhaltigkeit



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



Julian Stodt
Projektmanager
KVP Myanmar



Abida Sultana
Projektmanagement
und Assistenz

MITGLIEDSFIRMEN

- Amazing Delights
- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co.
- Esprit Europe GmbH
- GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
- Global Brands Group Apparel & Accessories
- Heinrich Heine GmbH
- Hopp KG
- HR Group GmbH & Co. KG
- Josef Witt GmbH
- Leineweber GmbH & Co. KG
- Lidl Stiftung & Co. KG
- Ludwig Görtz GmbH
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- Otto GmbH & Co. KG
- Schwab Versand GmbH
- Tchibo GmbH

MITGLIEDSVERBÄNDE

- BDSE
Bundesverband des Deutschen Schuheinzelhandels e.V., Köln
- BSI
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V., Bonn
- BTE
Handelsverband Textil e.V., Köln
- DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V., Berlin/Köln
- HDE
Handelsverband Deutschland – HDE e.V., Berlin

IMPRESSUM

AVE - Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Jahresbericht 2020

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V., 2020.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der AVE.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

T +49 (0) 30 59 00 99 - 432
F +49 (0) 30 59 00 99 - 429

info@ave-intl.de
www.ave-international.de

Gestaltung, Layout und Satz

studio koch
45481 Mülheim an der Ruhr
www.studio-koch.de

Druck

Das Druckhaus - Beineke und Dickmanns
41352 Korschenbroich
www.das-druckhaus.de

Fotos

Adobe Stock, AVE



